Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 28/2025 Ausgabetag: 29.08.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am Sonntag, 14.09.2025
2. Wahlbekanntmachung über die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am Sonntag, 14.09.2025
3. Bekanntmachung der XI./34. Sitzung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Wahlbekanntmachung
über die Kommunalwahlen am Sonntag, 14.09.2025

Am 14.09.2025 werden in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

- die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und
- der **Vertretung des Kreises** Gütersloh (Kreistag)
- sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
- der **Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück** (Stadtrat)

durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist das Stadtgebiet in 19 Gemeindewahlbezirke eingeteilt. Für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh ist das Stadtgebiet in vier Kreiswahlbezirke mit den laufenden Nummern 109 bis 112 eingeteilt. Zu den Kreiswahlbezirken gehören die folgenden Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirk
109	01
	02
	03
	04
110	05
	06
	07
	08
	17
111	09
	10
	11
	12
	13

112	14
	15
	16
	18
	19

Die genaue Einteilung der Wahlbezirke kann ab sofort im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume im Stadtgebiet sind barrierefrei.

Für die Briefwahl sind 19 Briefwahlbezirke gebildet worden (Nr. 201 – Nr. 219).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Moritz-Fontaine-Gesamtschule, Fürst-Bentheim-Straße 55 in Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiger Personalausweis/Identitätsausweis** sind zur Wahl **mitzubringen**, damit sich die Wählenden auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wählenden haben für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und anschließend so zusammengefaltet werden, dass bei der Stimmabgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Person die Stimme gelten soll.

Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes die amtlich hergestellten Stimmzettel, die sich wie folgt unterscheiden:

- für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: einen grünen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Wahl der Landrätin / des Landrates: einen blauen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel enthalten auf der Vorderseite die Nummern und die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

- für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück: einen weißen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh: einen roten Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel enthalten auf der Vorderseite die Nummern und die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge, daneben unter Angabe der Partei bzw. Wählergruppe jeweils die Namen der ersten drei Bewerbenden der zugelassenen Reserveliste sowie die Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält von der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Antrag die folgenden Unterlagen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Der **Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr** eingeht. Die Versendung ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt kostenlos. Wahlbriefe können auch beim Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden.

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird die Wahl für die Vertretung des Kreises Gütersloh in dem **Gemeindewahlbezirk 11** differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik). Sie umfasst:

a) die Zählung der Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 50 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG, 80 Abs. 1 KWahlO) und

b) die Zählung der Wählenden und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (§ 50 Abs. 2 Buchstabe b KWahlG, § 80 Abs. 1 KWahlO).

In dem Gemeindewahlbezirk 11 werden demnach Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppen vermerkt sind. Das Wahlgeheimnis ist dadurch nicht gefährdet.

Alle Wahlberechtigten können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich unmittelbar vor dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Wählerbefragungen nach der

Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.08.2025

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
i. V.

Christoph Krahn
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

über die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am Sonntag, 14.09.2025

Am 14.09.2025 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Wahl der Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist das Stadtgebiet in 19 Gemeindewahlbezirke eingeteilt. Diese Einteilung gilt auch im Hinblick auf die Integrationsratswahl. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt wurden, sind der Gemeindewahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigt ist (mit Ausnahme der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der für die Wahl zum Integrationsrat erlassenen Wahlordnung), wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (02.09.2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bei dem Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Beifügung entsprechender Nachweise zu stellen.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiger Personalausweis/Identitätsausweis** sind zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählenden auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wählenden haben eine Stimme. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält auf der Vorderseite unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge. Neben den Wahlvorschlägen befindet sich rechts ein Kreis für die Kennzeichnung. Die Listenwahlvorschläge sind mit der Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung sowie ggf. deren Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Personen aufgeführt.

Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und anschließend so zusammengefaltet werden, dass bei der Stimmabgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wahlhandlung im Wahllokal sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende zentrale Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der zentrale Auszählungsvorstand, der zugleich Briefwahlvorstand ist, tritt um 16:00 Uhr im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Jede Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW). Wählende, die des Lesens unkundig sind oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Gemeindewahlbezirk der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält von der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf Antrag einen amtlichen gelben Wahlschein, einen amtlichen gelben Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangefarbigen Wahlbriefumschlag.

Der **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Die Versendung ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt kostenlos. Wahlbriefe können auch beim Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden.

Alle Wahlberechtigten können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich unmittelbar vor dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.08.2025

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
i. V.

Christoph Krahn
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Rheda-
Wiedenbrück

Bekanntmachung

der XI./34. Sitzung des Rates

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Termin: Montag, 08.09.2025, **17:00 Uhr**

Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1	**Mitteilung des Vorsitzenden und der Verwaltung**
2	**Erklärung von Ausschließungsgründen**
3	**Einwohnerfragestunde**
4	**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Erlass einer ObVO zum Besitz und Gebrauch von Distickstoffmonoxid ("Lachgas") durch Minderjährige im öffentlichen Raum sowie zum Verkauf und zur Abgabe an Minderjährige**
5	**Antrag der FDP-Fraktion zur Anpassung der Grundsteuer- und Gewerbesteuer Hebesätze**
6	**Sachstandsbericht zur Verwaltungsdigitalisierung**
7	**Bekanntgabe der gemäß § 83 II GO NRW geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Juni 2025 bis Juli 2025 für das Jahr 2024**
8	**Finanzcontrolling - Managementbericht zum 30. Juni 2025**
9	**Sachstand Arbeitsgruppe Haushaltssteuerung**
10	**Jahresabschluss 2024: Einbringung des Entwurfs gem. § 95 GO NRW**
11	**Kostenrechnungsbericht 2023 über die Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Straßenreinigung und Abfallbeseitigung**
12	**Befreiung vom Gesamtabschluss nach § 116a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
13	**Aufbau eines Energiemanagements für die städtischen Gebäude**
14	**Sachstand Kommunaler Ordnungsdienst - Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 16.08.2025**
15	**Dezentrale Unterbringung Geflüchteter in Rheda-Wiedenbrück**

16	**Bericht der Verwaltung zu den Bauvorhaben Kolpingstraße und Flora Urbana an der Hauptstraße - Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.08.2025**
17	**Betrieb Bauhof: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2024 - Bericht der WIKOM AG, Essen**
18	**EAW: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2024 - Bericht der CURACON GmbH, Münster**
19	**Bericht über den Bearbeitungsstand sämtlicher Fraktions- und Bürgeranträge**
20	**Bericht zur Beschlusskontrolle**
21	**Dringende Anfragen und Anregungen**

II. Nichtöffentliche Sitzung

22	**Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung**
23	**Erklärung von Ausschließungsgründen**
24	**Berichte der Vertreter*innen der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist**
25	**Personalangelegenheit**
26	**Vertragsangelegenheit**
27	**Bericht zur Beschlusskontrolle**
28	**Dringende Anfragen und Anregungen**

Rheda-Wiedenbrück, 26.08.2025

Theo Mettenborg
Bürgermeister